

99058062008000, 99058062008000

Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk anzeigen

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218501143/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058062008000, 99058062008000
Leistungsbezeichnung I	Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anzeigeverfahren, Gelegentliche Erbringung von

Modul	Sachverhalt
	Handwerksleistungen, Handwerker aus dem EWR, Betriebsleiter, Handwerker aus der Schweiz, Folgeanzeige, Handwerker aus der EU, Jährliche Folgeanzeige, Betriebsleiterin, Handwerkerinnen aus der EU, Handwerkerinnen aus der Schweiz, Vorübergehende Erbringung von Handwerksleistungen, Betriebsverantwortliche, Betriebsverantwortlicher, Handwerkskammer, Handwerkerinnen aus dem EWR, Grenzüberschreitende Leistungserbringung, Fortsetzungsanzeige, Dienstleistungsfreiheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer Erfurt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/_9.html
Teaser	Wenn Sie bereits erstmalig die grenzüberschreitende Erbringung von zulassungspflichtigen Handwerksleistungen mitgeteilt haben, müssen Sie vor Ablauf eines Jahres anzeigen, wenn Sie diese ohne wesentliche Änderungen auch im Folgejahr erbringen wollen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Als Handwerkerin oder Handwerker aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz müssen Sie anzeigen, wenn sie vorübergehend und gelegentlich zulassungspflichtige Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen.

Nach der erstmaligen Anzeige müssen Sie vor Ablauf von 12 Monaten der zuständigen Handwerkskammer mitteilen, wenn Sie auch im Folgejahr grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen.

Wenn Sie die Handwerksleistungen über mehrere Jahre erbringen, müssen Sie dies jeweils spätestens alle 12 Monate bei der Handwerkskammer anzeigen. Die Anzeige müssen Sie an die Handwerkskammer richten, die für die Erstanzeige zuständig war. Im Regelfall ist das die Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die erstmalige Leistungserbringung stattfand.

Wesentliche Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (zum Beispiel Wechsel des Betriebsverantwortlichen, Erbringung neuer zulassungspflichtiger Handwerkstätigkeiten), müssen Sie jedoch schriftlich oder elektronisch im Rahmen einer Änderungsanzeige anzeigen. Dabei müssen Sie das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Die erstmalige Anzeige der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ist bereits erfolgt und es wurde bestätigt, dass die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Im Folgejahr sollen weiter Dienstleistungen im Inland erbracht werden.

Es liegt keine wesentliche Änderung von Umständen vor, das heißt:

Modul

Sachverhalt

- Es sollen keine anderen zulassungspflichtigen Dienstleistungen in Deutschland ausgeübt werden als diejenigen, die Gegenstand der Erstanzeige waren.
- Die Person, die als Betriebsleitung verantwortlich ist und über die erforderlichen Berufsqualifikationen verfügt, ist auch weiterhin im Betrieb tätig.
- Die rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat für die berufliche Betätigung besteht fort.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten- und Gebührensatzungen der jeweils zuständigen Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Fortsetzung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung kann formlos erfolgen.

Sie können die Anzeige daher schriftlich per Post aber auch per E-Mail oder gegebenenfalls online über Verwaltungsportale oder die Website der zuständigen Handwerkskammer machen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Anzeige muss vor Ablauf von 12 Monaten nach der Erst- oder der letzten Folgeanzeige geschehen, wenn weiterhin eine Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigt ist.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anzeige der Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk Bestätigung
 - wenn nach der Erstanzeige auch in den Folgejahren Handwerksleistungen in Deutschland ohne wesentliche Änderungen erbracht werden sollen, muss dies der zuständigen Stelle jährlich angezeigt werden
 - Regelung greift nur, wenn gelegentlich und vorübergehend in Deutschland zulassungspflichtige

Modul	Sachverhalt
	<p>Handwerkstätigkeiten durch Betriebe aus dem EU/EWRAusland oder der Schweiz ausgeübt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frist: vor Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Anzeige der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Deutschland • Anzeige formlos möglich • Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten- und Gebührensatzungen der jeweils zuständigen Handwerkskammer • keine Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die erstmalige Anzeige erfolgt ist
<p>Ansprechpunkt</p>	<p>Sie müssen die Anzeige an die Handwerkskammer richten, die für die Erstanzeige zuständig war. Dies ist die Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die erstmalige Leistungserbringung stattfand.</p>
<p>Zuständige Stelle</p>	<p>Sie finden die für Sie zuständige Handwerkskammer auf der Internetseite des Zentralverbands des Deutschen Handwerks. https://www.zdh.de/ueber-uns/organisationen-des-%20handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte-de-r-handwerkskammern/</p>
<p>Formulare</p>	<p>Der Antrag kann formlos gestellt werden.</p>
<p>Ursprungsportal</p>	<p>Fortsetzung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im zulassungspflichtigen Handwerk anzeigen, Show continuation of the provision of cross-border services in the craft sector subject to authorization</p>